§ 136 SchulG M-V

Anwendung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

In Angelegenheiten, die nach den Vorschriften des § 76 Abs. 5 und 6 SchulG M-V und des § 77 SchulG M-V der Entscheidungsbefugnis oder dem Erfordernis der Zustimmung der Schulkonferenz oder der Lehrkräftekonferenz unterliegen, findet eine Beteiligung des Personalrats der Lehrerinnen und Lehrer nach dem Personalvertretungsgesetz nicht statt.

Fassung ab 01. Aug 2025

Fassung bis einschl 31. Jul 2025

In Angelegenheiten, die nach den Vorschriften des § 76 Abs. 5 und 6 SchulG M-V und des § 77 SchulG M-V der Entscheidungsbefugnis oder dem Erfordernis der Zustimmung der Schulkonferenz oder der Lehrerkonferenz unterliegen, findet eine Beteiligung des Personalrats der Lehrerinnen und Lehrer nach dem Personalvertretungsgesetz nicht statt.